

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Mai 1893.

(Enthält Nummer 64—68.)

64.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. März 1893,

betreffend einige Erleichterungen in der Warencontrolle im Grenzbezirke.

Mit Beziehung auf den §. 337 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung wird in Abänderung der dormalen geltenden Bestimmungen über die im Grenzbezirke oder dessen einzelnen Theilen unter Controlle gestellten Waren angeordnet wie folgt:

I. Die Controlpflichtigkeit im Grenzbezirke wird auf nachstehende Gegenstände beschränkt:

1. Kaffee, roh und gebrannt in allen Theilen des Grenzbezirkes mit Ausschluß jener gegen die See und gegen Italien.

2. Mineralöle in dem Grenzbezirke gegen Rußland und Rumänien.

3. Kochsalz und zwar Steinsalz in dem Grenzbezirke Galiziens und der Bukowina gegen Rußland; Seesalz in dem Grenzbezirke gegen die See und in dem Grenzbezirke Dalmatiens gegen Montenegro.

Die Controlpflichtigkeit aller übrigen dormalen im Grenzbezirke noch controlpflichtigen Gegenstände wird hiemit aufgehoben.

II. Die Ausübung der Warencontrolle rücksichtlich der controlpflichtigen Gegenstände wird in Zukunft

auf die Controlle des Transportes dieser Gegenstände beschränkt, und die Controlle der Lagerung und des Abfahes derselben aufgehoben.

III. Im besondern haben nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Sendungen der controlpflichtigen Gegenstände innerhalb der betreffenden Theile des Grenzbezirkes müssen, mit Ausnahme der im nachfolgenden Punkte 5 bezeichneten Fälle, während der Dauer des Transportes durch eine, ihre Gattung und Menge bezeichnende Urkunde gedeckt sein, welche die Befugnis zum Transporte der Gegenstände in einer bestimmten Frist und auf einem bestimmten Wege enthält.

2. Als Deckungsurkunden für solche Transporte haben zu gelten:

a) Erklärungsscheine und Zollquittungen, welche mit einem zollämtlichen Vormerk über Zeit und Richtung des Transportes versehen sind, dann zollämtliche Anweisdocumente.

b) Legitimationscheine, ausgestellt von Zollämtern oder den hiezu befugten Finanzwachorganen.

c) Ausschnitte aus amtlich vorgerechtigten Verkaufstagebüchern der damit theilhaftigen Gewerbetreibenden.

d) Controlscheine bei Versendungen aus dem inneren Zollgebiete in den Grenzbezirk.

3. Die Ausstellung der Legitimations- sowie der Controlscheine hat seitens des ausfertigenden Amtes (Organes) nur dann zu erfolgen, wenn über das wirkliche Vorhandensein der zu bescheinigenden Gattung und Menge, die inländische Provenienz oder

die Verzollung der betreffenden Gegenstände kein Bedenken obwaltet; in Zweifelsfällen ist die Stellung des Gegenstandes zum Uute und die Ausweisung des zollrechtlichen Besitzes zu fordern.

4. Die Verchlusssanlegung beim Transport controlpflichtiger Gegenstände, sowie die Stellung derselben zu einem Amt (Organe) am Bestimmungsorte hat zu unterbleiben.

5. Eines Transportausweises bedarf es nicht:

- a) bei Versendungen von Kaffee (roh und gebrannt) in Mengen bis zu 3 Kilogramm, von Mineralöl in Mengen bis zu 3 Kilogramm, von Kochsalz in Mengen bis zu 20 Kilogramm, insofern es sich nicht um Versendungen zum Behufe eines Gewerbsbetriebes handelt;
- b) bei dem Transporte von der Zolllinie in der Richtung zum nächsten Grenzzollamte;
- c) bei Sendungen, welche den Grenzbezirk im Eisenbahn- oder Postverkehr transitieren;
- d) bei der Versendung innerhalb einer Ortschaft von Haus zu Haus.

6. Die Bestimmung, wonach Krämer und überhaupt Kleinhändler, welche die Gewerbsbücher nicht vorschriftsmäßig führen, im Grenzbezirke controlpflichtige Waren nur an die Verbraucher, nicht aber auch an Gewerbetreibende zum weiteren Handel absetzen dürfen, hat auf jene Krämer und Kleinhändler, welche mit amtlich vorgerechneten Verkaufstagebüchern betheilt sind, keine Anwendung zu finden.

7. Wegen Wegfall der Controle über die Vorräthe an controlpflichtigen Gegenständen während der Lagerung haben auch Revisionen der Gewerbsräume derjenigen, welche Handel und Gewerbe mit controlpflichtigen Gegenständen oder deren Kleinverfleisch treiben, aus dem bloßen Titel, weil es sich um solche Gegenstände handelt, nicht stattzufinden.

8. Bezüglich der Betheilung von Handels- und Gewerbetreibenden im Grenzbezirke mit Verkaufstagebüchern bleibt es bei den bisherigen Anordnungen. Es wird überdies allgemein gestattet, daß auch Kaufleute, deren Verkaufsstätten im inneren Zollgebiete, jedoch nahe der inneren Zolllinie gelegen sind und welche einen erheblichen Handel mit controlpflichtigen Gegenständen nach dem Grenzbezirke betreiben, mit Verkaufstagebüchern betheilt werden können.

9. Das Verbot des Hausierhandels mit controlpflichtigen Gegenständen im Grenzbezirke (§. 358 Z. M. O.), dann die Vorschriften über die Passcontrole (R. G. Bl. Nr. 179 ex 1853), sowie über die sogenannte geschärfte Controle (R. G. Bl. Nr. 221 ex 1855) bleiben auch weiterhin in Kraft.

10. Die gegenüber Deutschland und Italien kartellmäßig übernommene Verpflichtung, unter gewissen Voraussetzungen Niederlagen von Waren an der Grenze gegen Deutschland und Italien nicht zu dulden oder unter Controle zu stellen, bleibt durch vorstehende Anordnungen unberührt.

11. Inwieweit der Warenverkehr und die Warenniederlagen im Zollgebiete überhaupt, folglich auch im Grenzbezirke im allgemeinen einer gefällsamtlichen Beaufsichtigung unterliegen, — bestimmen die Anordnungen im achten und neunten Hauptstücke der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Steinbach m. p.

65.

Gesetz vom 30. März 1893,

wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Viehsalz darf wieder erzeugt und aus den Niederlagen des Staates an Landwirthe der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens bis zur jährlichen Menge von 500.000 Metercentner, welche auf die einzelnen Länder, politischen Bezirke und Gemeinden nach Maßgabe der Größe und Art ihres bei der jeweiligen letzten Viehzählung erhobenen Viehstandes zu vertheilen ist, um den ermäßigten Preis von 5 fl. per Metercentner unter den im Verordnungswege festzustellenden, zum Schutze des Staatschazes erforderlichen Bedingungen und Modalitäten verabfolgt werden.

§. 2.

Auf Übertretungen der Gefällsvorschriften über das Viehsalz findet das Gefällsstrafgesetz Anwendung. Doch wird insbesondere noch angeordnet, daß wegen schweren Gefällsübertretungen nach §. 320 des Gefällsstrafgesetzes zu bestrafen ist, wer Viehsalz, das ihm um ermäßigten Preis verabfolgt worden ist, als Speisesalz verwendet oder verwenden läßt, oder dasselbe an einen anderen abtritt, oder Viehsalz, obwohl es als solches erkennbar ist, vorschriftswidrig an sich bringt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches ein Jahr nach der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 30. März 1893.

Franz Joseph m. p.

Zaaffe m. p.

Steinbach m. p.

66.**Gesetz vom 11. April 1893,**

womit der §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1876 (N. G. Bl. Nr. 50) ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den im §. 4, Alinea 1 des Gesetzes vom 24. März 1876 (N. G. Bl. Nr. 50) angeführten Transportfässern dürfen zur Ein- und Ausfuhr von Bier bei als geschlossen erklärten Städten vorschrittmäßig geaichte Fuhrfässer oder Transportreservoirs (Kesselwagen) mit einem Fassungsraum von mindestens 20 Hektoliter verwendet werden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister betraut.

Wien, am 11. April 1893.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Bacquehem m. p.

Steinbach m. p.

67.**Kundmachung des Handelsministeriums vom 19. April 1893,****betreffend das Erlöschen der Concession für die Localbahn Lemberg—Kleparow—Stadt Lemberg.**

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 14. Februar 1893 wird die kraft der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 10. December 1888 (N. G. Bl. Nr. 7 ex 1889) der Actiengesellschaft der Eisenbahn Lemberg—Belzec (Tomajów) ertheilte, jedoch nicht zur Ausführung gelangte Concession zum Bane und Betriebe einer normalspurigen Localbahn (Dampftrambahn) von der Station Lemberg—Kleparow bis in die Landeshauptstadt Lemberg sammt eventuellen Fortsetzungsklinien für erloschen erklärt.

Bacquehem m. p.

68.**Gesetz vom 20. April 1893,****betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind, sofern durch dieselben die Qualification für den öffentlichen Dienst erworben werden soll, an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in einer bestimmten Dauer zurückzulegen. Der Erfolg derselben ist durch die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechtshistorischen, der judicellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, nachzuweisen.

Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorgrades erfolgt im Verwaltungswege.

Rücksichtlich jener Studirenden, welche weder die Qualification für den öffentlichen Dienst, noch die Erlangung des Doctorgrades anstreben, haben ausschließlich die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung zur Anwendung zu kommen.

§. 2.

Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester, von welchen mindestens drei vor, die übrigen, jedoch mindestens vier, nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind.

Ein Semester ist jedoch in diese Studiendauer nur dann einzurechnen, wenn die im Verwaltungswege festzusetzende Anzahl der Vorlesestunden eingehalten ist.

Inwieferne die an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder die an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit in die Studiendauer eingerechnet werden kann, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 3.

Die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat nebst der Studiendauer den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen (Obligatcollegien), die Zulassung zur judicellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung überdies den Nachweis der mit Erfolg abgelegten rechtshistorischen Staatsprüfung zur Voraussetzung.

§. 4.

Obligat sind nachfolgende Disciplinen:

I. Behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung:

- a) römisches Recht,
- b) Kirchenrecht,
- c) deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes),
- d) österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II. Behufs Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

- a) österreichisches Privatrecht,
- b) österreichisches Handels- und Wechselrecht,
- c) österreichisches civilgerichtliches Verfahren,
- d) österreichisches Strafrecht und Strafproceß,
- e) allgemeines und österreichisches Staatsrecht,
- f) Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht,
- g) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,
- h) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Die Vorlesungen über die sub II genannten Disciplinen sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5, Alinea 1, nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört worden sind.

Sämmtliche sub I und II genannten Disciplinen sind zugleich Prüfungsgegenstände, und zwar die sub I bezeichneten bei der rechtshistorischen, die sub II lit. a—d bezeichneten bei der judiciellen, die übrigen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

III. Außerdem haben die Studierenden der Rechte zu hören:

- a) vor der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung an der philosophischen Facultät aus dem Gebiete der Philosophie,
- b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Facultät, ferner eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie und eine Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann der Unterrichtsminister von dem Besuche einzelner obligater Vorlesungen Nachsicht ertheilen.

§. 5.

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann in den vier ersten Wochen des vierten Semesters abgelegt werden.

Die judicielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters.

§. 6.

Die Bestimmung, wornach der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen hat, bleibt fortan nur hinsichtlich jener Candidaten in Kraft, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Doctorgrad bereits erworben haben.

§. 7.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen wird die rechts- und staatswissenschaftliche Studien- und Prüfungsordnung vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des Studienjahres 1894/95 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Hinsichtlich jener Studierenden, welche ihre Studien vor diesem Zeitpunkte bereits begonnen haben, sind vom Unterrichtsminister entsprechende Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 20. April 1893.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Gautsch m. p.